

erheblich hinausschieben muß. Dies findet eine Stütze bei Otto von Freising, der zwar einerseits unmittelbar im Anschluß an einen Brief Eugens III. vom 23. Juni 1149 (JL. 6944), in welchem der Papst noch speziell seine Liebe auch zu Heinrich (VI.) ausdrückt, anfügte, „um diese Zeit ungefähr“ sei Heinrich gestorben⁶⁶. Doch ganz abgesehen davon, daß das Jahr 1149 ausscheidet, zeigt gleich der nächste Satz, wieviel von solchen Angaben zu halten ist. Dort wird ebenfalls mit „um diese Zeit nun“ der Tod von Bischof Hartbert von Utrecht am 11. November 1150 erwähnt. Damit ist wohl ein terminus ante quem gewonnen. Es ist daher der Tod Heinrichs (VI.), von dem die Annales Aquenses erklären, er sei im Alter von 13 Jahren erfolgt⁶⁷, wohl erst in den Spätsommer – vielleicht nach längerer Krankheit – und zwar später als der Wibald-Brief vom August zu legen. Freilich bleibt das allgemeine Schweigen der Quellen auffällig, findet sich doch im ganzen Briefkorpus Wibalds keine Beileidsbekundung, keine Anspielung auf den Tod des Thronfolgers.

Mit dem Tode Heinrichs (VI.) hatte sich das in Thessalonike/Konstantinopel vereinbarte Eheprojekt vorerst zerschlagen, nicht wegen der politischen Vereinbarungen, sondern weil der westliche Partner ausgefallen war. Wenn auf byzantinischer Seite im Jahre 1148/49 eine Alternativvereinbarung eingegangen wurde: „eine von zwei Nichten“, bleibt die Frage, ob nicht die westliche Seite ähnlich verfahren hatte. An der neuen Heirat hing wegen der Mitgiftfrage so viel, daß es eigentlich überraschend wäre, wenn man sich hier eingleisig verhalten hätte. Nicht Byzanz, sondern der Westen war, sobald ein erfolgreicher Süditalienfeldzug stattgefunden hatte, ohne eine neue komnenisch-staufische Eheverbindung mit entsprechender Mitgiftregelung der Verlierer, also genau was man mit der Schnürung eines ‚Pakets‘ hatte verhindern wollen. Die Eheprojekte dienten so nicht dazu, über die Verzögerungen des Sizilienfeldzuges hinwegzuhelfen, wie Ohnsorge meinte⁶⁸, sondern sie waren für die deutsche Seite die politische Voraussetzung geworden, daß ein solcher stattfinden konnte.

Es braucht nicht bei bloßer Spekulation zu bleiben. Auch vom Westen konnte eine Eventualklausel eingebracht werden. Konrad III.

66) Otto von Freising, *Gesta Frederici* I 68 (67), ed. S i m s o n, MGH SS rer. Germ. (31912) S. 95, ed. S c h m a l e, *Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* (1965) S. 274.

67) MGH SS 14 S. 38: *rex puer XIII annorum*. Zur Bedeutung solcher Angaben vgl. oben Anm. 55.

68) O h n s o r g e, *Zweikaiserproblem* (wie Anm. 1) S. 93.